

Gebührensatzung zur Abfallbeseitigungssatzung des Marktes Meitingen

Der Markt Meitingen erlässt aufgrund Art. 7 Abs. 2 und Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-U), das zuletzt durch Art. 11a Abs. 5 des Gesetzes vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686) geändert worden ist in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 9. Juni 2020 (GVBl. S. 286) geändert worden ist folgende

Gebührensatzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Der Markt Meitingen erhebt für die Benutzung der öffentlichen Grüngut-, Bauschutt-, Abraum-, Kies und Erdaushubentsorgungsanlagen Gebühren (Benutzungsgebühren).

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer eine Grüngut-, Bauschutt-, Abraum-, Kies und Erdaushubentsorgungsanlage des Marktes benutzt oder wer den Auftrag zur Benutzung erteilt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab

Die Gebühr bemisst sich nach der Menge der angelieferten Abfälle, gemessen in Liter (l).

§ 4 Gebührensatz

1. Die Gebühr für unbelasteten Bauschutt beträgt 7,00 € je angefangene 100 l.
2. Die Gebühr für unbelasteten Abraum, Kies und Erdaushub beträgt 7,00 € je angefangene 100 l.
3. Die Gebühr für Grünabfall beträgt 1,00 € je angefangene 100 l.

§ 5

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Anlieferung der Abfälle und wird mit dem Zeitpunkt ihres Entstehens fällig. Die Gebühr ist sofort bei der Anlieferung zu entrichten.

(2) Im Einzelfall kann die Gemeinde die Gebühr auch durch Bescheid festsetzen. In diesem Falle wird die Gebühr einen Monat nach Zustellung des Abgabenbescheids fällig.

§ 6

Gebührenfreiheit

Keine Gebühr wird erhoben,

- wenn die Anlieferungsmenge für Bauschutt 20 l nicht übersteigt;
- wenn die Anlieferungsmenge für unbelasteten Abraum, Kies und Erdaushub 20 l nicht übersteigt.

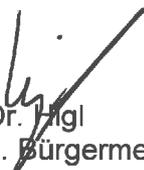
§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 3.12.1981, zuletzt geändert durch die Satzung vom 22.11.2001, außer Kraft.

Meitingen, 17.12. 2020


Dr. Higl
1. Bürgermeister

